

Ende Mai empfing Kulturstatsministerin Claudia Roth die Mitglieder der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, um ihnen zu eröffnen, dass ihre Dienste nicht mehr benötigt werden. Die 2003 eingerichtete Kommission soll durch eine Schiedsgerichtsbarkeit ersetzt werden, deren Grundzüge Sie in einer Studie entworfen haben. Der vorgesehene Systemwechsel hat öffentliche Kritik ausgelöst, die der Vorsitzende der Beratenden Kommission, Hans-Jürgen Papier, besonders scharf formuliert. Er verweist darauf, dass sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag ausdrücklich die Stärkung der Kommission vorgenommen hatte. Zur Erfüllung dieses Auftrags erhielten Sie den Auftrag für Ihre Studie. Wie kann eine Studie, die sich auf die Stärkung einer Kommission ausrichtet, zum Ergebnis ihrer Abschaffung kommen?

Wir hatten den Auftrag, mit einer internationalen Arbeitsgruppe die institutionelle Struktur, die Organisation und das Verfahren der fünf europäischen Kommissionen zu vergleichen, nach wissenschaftlichen Maßstäben zu bewerten und vor diesem Hintergrund Verbesserungsvorschläge auf allen Ebenen zu erarbeiten. Damit waren natürlich von vornherein auch unterschiedliche Strukturmodelle zur Diskussion gestellt. Unser Leitgedanke war dabei, die Washingtoner Prinzipien in ihrer Umsetzung und in ihrer Verbindlichkeit für die Anspruchsteller bestmöglich zu stärken. Und es steht ja nun nicht in den Washingtoner Prinzipien, dass es gerade eine Kommission in der bisherigen Gestalt geben muss. Wir haben das durchaus auch als eine Handlungsoption in der Studie dargestellt, aber es ist nur eine Variante unter anderen gewesen. In der Reformdiskussion hat übrigens auch die Beratende Kommission selbst verschiedene Strukturmodelle erwogen. In ihrem Memorandum vom September 2023 bringt sie sogar selbst eine Schiedsgerichtsbarkeit als Variante ins Gespräch.

Papier soll Frau Roth mit dem Vorwurf konfrontiert haben, die Kommission werde abgeschafft, weil sie als zu operfrendlich wahrgenommen werde.

Die Motivation unserer Arbeitsgruppe war es, die Position der Opfer zu stärken und die Washingtoner Prinzipien ernst zu nehmen, indem wir sie nämlich rechtsverbindlich machen. Der Systemwechsel zur Schiedsgerichtsbarkeit enthält zwei für die Restitution entscheidende Fortschritte. Erstens: Es wird eine einseitige Anrufbarkeit für den Anspruchsteller herbeigeführt, durch sogenannte stehende Angebote der Anspruchsgegner. Zweitens: Der Anspruchsteller hat nicht mehr lediglich moralisch-ethische Positionen, sondern echte rechtliche Ansprüche, über die das Schiedsgericht durch Schiedsspruch entscheidet, und beides wird sogar ohne spezielles Gesetz herbeigeführt. Das muss man erst einmal hinkriegen. Der Schiedsspruch ist dann verbindlich zwischen beiden Parteien. Der Anspruchsteller kann also diesen Schiedsspruch einseitig zwangsweise durchsetzen. Und wenn eine Seite mit dem Verfahren nicht einverstanden ist, kann sie zu staatlichen Gerichten gehen und das Verfahren zumindest auf größte Fehler überprüfen lassen. Der Systemwechsel zur Schiedsgerichtsbarkeit verwirklicht damit gleich zwei weitere zentrale Forderungen aus der Reformdiskussion: Verbindlichkeit und Überprüfbarkeit des Verfahrensergebnisses.

Der einseitigen Anrufbarkeit hat sich zuletzt nur noch ein einziges Bundesland verweigert, der Freistaat Bayern. Ist es wirklich nötig, die Beratende Kommission abzuschaffen, nur um Bayern zufriedenzustellen?

Ich bin mir nicht sicher, ob diese Einschätzung zutrifft. Bisher konnten Sie ja nur gemeinsam vor die Beratende Kommission gehen, das erzeugt natürlich Druck zum Vergleich zwischen den Parteien. Wenn Sie aber als Anspruchsteller wissen, dass Sie auch einseitig in ein Schiedsverfahren gehen können, dann können Sie im Vorfeld anders verhandeln. Zugleich wird ein zunächst nur als soft law konzipiertes Instrument jetzt rechtsverbindlich gemacht, und es werden echte Rechtsansprüche geschaffen. Man ist eben nicht mehr Bittsteller, sondern wirklich ein Berechtigter. Damit würde sich die Bundesrepublik im Vergleich zu den anderen europäischen Staaten mit Kommissionen an die Spitze setzen. Wenn Sie das wollen, müssen Sie Abschied nehmen von der jetzigen Struktur der Beratenden Kommission, die ja primär als subsidiäre unverbindliche Beratungs- beziehungsweise Mediationsstelle konzipiert war.

Wie erklären Sie sich den Unmut einzelner bisheriger Mitglieder der Beratenden Kommission, die ja noch in drei Fällen entscheiden muss, besonders jüdischer Mitglieder dieser Kommission, die auch nur gegen gewisse Widerstände nun vor mittlerweile acht Jahren berufen wurde?

Ich möchte zunächst einmal meinen großen Respekt zum Ausdruck bringen vor jeder Person, welche die Verantwortung übernimmt, in einer solchen Kommission mitzuwirken. Natürlich ist eine kritische Reaktion des alten Systems auf einen Systemwechsel erwartbar und auch erst einmal nachvollziehbar. Vielleicht sind die Vorteile und Stärken des neuen Systems auch noch nicht überall ganz angekommen. Das Schiedsgerichtssystem stärkt ja die Position des Anspruchstellers wie gesagt ganz entscheidend, und die Washingtoner Prinzipien fordern ausdrücklich die Einrichtung alternativer Streitbeilegung außerhalb staatlicher Gerichte. Schiedsge-



Am 12. Juli 2021 beschloss die Beratende Kommission einstimmig, die Restitution von Lovis Corinth's „Portrait des Theaterkritikers Alfred Kerr“ aus der Sammlung des Berliner Stadtmuseums an die Erben nach Robert Graetz nicht zu empfehlen.

Foto AKG

Zur Stärkung der Stellung der Opfer

Die Beratende Kommission zu Fällen von NS-Raubgut soll durch eine Schiedsgerichtsbarkeit ersetzt werden. Warum? Ein Interview mit dem Rechtswissenschaftler Matthias Weller.

richtsbarkeit ist die zentrale Erscheinungsform alternativer Streitbeilegung, weltweit. Insofern verwirklicht gerade die Schiedsgerichtsbarkeit den Geist der Washingtoner Prinzipien.

Ist die Befürchtung begründet, dass die in der Beratenden Kommission erst durch die Erweiterung der Mitgliedschaft im Jahr 2016 erreichte Mitwirkung von Personen mit jüdischem Erfahrungshintergrund durch den Wechsel zum Schiedsgerichtsmodell aufs Spiel gesetzt wird?

Ob die Beratende Kommission fortbesteht, ob eine Schiedsgerichtsbarkeit geschaffen wird oder irgendeine andere Struktur: Selbstverständlich müssen jüdische Mitglieder, ebenso wie nicht jüdische Mitglieder, repräsentiert sein. Das verlangen ebenso wie wir in unserer Studie auch die jüngsten Erläuterungen zu den Washingtoner Prinzipien vom 5. März 2024, die sogenannten Best Practices. Dort heißt es: „Spruchkörper sollten eine ausgeglichene, von Expertise getragene und repräsentative Besetzung haben.“ Ausgeglichen bedeutet, dass ein Gleichgewicht zwischen den Streitparteien bestehen muss. Das verwirklicht die Schiedsgerichtsbarkeit idealtypisch dadurch, dass jede Seite einen Schiedsrichter benennt. Repräsentativ bedeutet in unserem Zusammenhang, dass jüdische wie nicht jüdische Mitglieder teilnehmen müssen. Und drittens, das ist der Punkt, der in den Best Practices von 2024 neu enthalten ist und den wir auch in unserer Studie stark machen, sollten alle diese Mitglieder vor allem durch ihre Expertise zum Verfahrensgegenstand ausgewiesen sein. Dies kann eine Schiedsgerichtsbarkeit dadurch sichern, dass die Wahl der Schiedsrichter durch die Parteien nur aus einem – natürlich dann ausgewogenen und repräsentativen – Pool von Schiedsrichtern möglich ist. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist damit strukturell und konzeptionell sehr viel besser geeignet,

Ausgeglichenheit, Repräsentation und Expertise zu verwirklichen als ein Spruchkörper mit zehn Personen, von denen zwei explizit als jüdische Mitglieder berufen worden sind.

Papier behauptet, Sie propagierten „eine einseitige, von einer Partei, nämlich der staatlichen Seite bestimmte Zusammensetzung“ der Schiedsgerichte.

Diesen Vorhalt kann ich nicht nachvollziehen. Wie gesagt, soll ja die eine Seite einen Schiedsrichter benennen, die andere Seite auch einen Schiedsrichter, sodass wir erst einmal Parität haben. Dann brauchen wir eine dritte Person, die, wenn keine Einigkeit besteht, eine Entscheidung herbeiführt. Das ist typischerweise der Vorsitzende. Auf diesen müssen sich in der allgemeinen Schiedsgerichtsbarkeit die Parteien verständigen, und wenn dies nicht gelingt, hilft die Schiedsstelle mit der Besetzung, oder man wählt von vornherein andere Modelle, zum Beispiel einen ständigen Vorsitzenden. Das ist alles seit Jahrzehnten Standard in der Schiedsgerichtsbarkeit, die sich insgesamt strukturell durch ihre Staatsferne auszeichnet. Und wenn man dann eine Qualitätskontrolle haben will, gerade auch zum Schutz weniger erfahrener Parteien, dann richtet man wie schon ausgeführt einen Pool zugelassener Schiedsrichter ein, aus dem die Parteien ihren jeweiligen Schiedsrichter wählen können. Bisher konnten die Parteien überhaupt nichts wählen, außer die Beratende Kommission als solche und diese nur in ihrer komplett staatlich bestimmten Zusammensetzung und mit ganz überwiegend staatlich alimentierten Personen.

Wenn die Opferseite formell gestärkt wird, muss sie dann nicht trotzdem eine informelle Schwächung fürchten wegen des juristischen Aufwands förmlicher Schiedsverfahren?

Bereits jetzt sind Anspruchsteller oftmals anwaltlich vertreten. Das bisherige Ver-

fahren vor der Beratenden Kommission hat also gerade nicht dazu geführt, auf der Anspruchstellerseite den Eindruck zu erzeugen, darauf könne man verzichten, weil nach moralisch-ethischen Grundsätzen entschieden wird. Zudem bleibt den Parteien ja weiterhin die Möglichkeit, sich vorprozessual zu einigen, und dies werden sicher weiterhin viele tun. Im Übrigen gibt es in der Schiedsgerichtsbarkeit eine Vielzahl von erprobten prozeduralen Sicherheitsvorkehrungen.

Als jüdische Mitglieder in die Beratende Kommission berufen wurden, geisterte kurz die Rede von ihrer möglichen Befangenheit durch die öffentliche Debatte. Droht uns nicht eine Wiederkehr dieser Gespensterdiskussion, weil der Befangenheitsantrag ein ganz wesentliches Rechtsmittel in der von Ihnen gewählten Konstruktion ist? Und wozu soll es führen, wenn im Zweifel beide Seiten so lange Befangenheitsanträge stellen können, bis am Ende doch nur eine Scheinobjektivität entsteht, die keine wirkliche sein kann, weil es letztlich oft um Ermessensfragen geht?

An alle Mitglieder eines jeden Spruchkörpers wird eine Neutralitätserwartung gegenüber dem konkreten Streitgegenstand des Verfahrens herangetragen. Dies gilt universell und kulturkreisübergreifend. Erfahrene Schiedsrichter wissen das und tragen dem Rechnung, auch in ihrem Auftritt oder in ihren Äußerungen im Verfahren. Unbegründete Befangenheitsanträge können schlicht und schnell abgewiesen werden, auch darin hat die Schiedsgerichtsbarkeit Erfahrung. Und wenn es ausnahmsweise doch einmal begründeten Anlass gibt, wie im Verfahren vor der Beratenden Kommission zu Kurt und Else Grawi über die „Füchse“ von Franz Marc im Besitz der Stadt Düsseldorf, dann muss die Sache eben über solche Anträge geklärt werden können. Befangenheitsanträge gab es also auch jetzt schon. Allerdings haben wir dann in der Schiedsgerichtsbarkeit eine Nachkontrolle durch staatliche Gerichte, und dies wird die Qualität auch dieser Verfahrensschritte erhöhen.

In welchen Rechtsgebieten hat sich die Schiedsgerichtsbarkeit so gut bewährt, dass Sie sich Ihrer Sache sicher sein können, wenn Sie die Übernahme des Modells empfehlen?

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist seit Jahrzehnten weltweit erprobt und in sehr vielen Bereichen anerkannt, in kleinen und großen Streitigkeiten. Auch in der jüdischen Kultur ist die Schiedsgerichtsbarkeit anerkannt als eine nicht staatliche Form der Konflikt- und Streitlösung. Es gibt seit Langem rabbinische Schiedsgerichte für religiöse und familienrechtliche Fragen. Der Zentralrat der Juden in Deutschland unterhält seit 1996 ein Schiedsgericht für gemeindliche Streitigkeiten. Das Modell selbst steht damit meines Erachtens außer Frage. Natürlich hängt der Erfolg jetzt von der konkreten Umsetzung ab.

Was gibt Ihnen die Hoffnung, dass Schiedsgerichte besser, effektiver und auch kostenärmer operieren können als staatliche Stellen?

Mit der Beratenden Kommission hatten wir bisher ein System, in dem zunächst nach einem „Subsidiaritätsprinzip“ der Anspruchsteller für bilaterale Verhandlungen auf die Halter verwiesen wird, bis sich dann beide Parteien vielleicht doch auf das Verfahren vor der Beratenden Kommission verständigen, nachdem diese Verhandlungen gescheitert sind. Das ist schon recht umständlich, der Anspruchsteller ist schon erst einmal eher Bittsteller, und übrigens ist diese Struktur in Europa in Staaten mit einer Streitbeilegungsstelle singular. Im Schiedsgerichtsmodell kann der Anspruchsteller das Schiedsverfahren theoretisch direkt einleiten. Und wenn die Parteien doch vorab bilateral verhandeln wollen, dann können sie das auch in einem Schiedsgerichtssystem jederzeit unbegrenzt tun. Verfahrenskosten dürfen dem Anspruchsteller natürlich nicht auferlegt werden, insoweit muss alles beim Alten bleiben: kostenfreier Zugang zum Verfahren.

In der öffentlichen Diskussion wird jetzt der Bundeskulturpolitik auch daraus ein Vorwurf gemacht, dass die vorgesehene Einigung auf ein Bündel von Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern hinausläufe. Wie kann die Verwirrung durch uneinheitliche Maßstäbe abgewendet werden, wie man sie etwa aus den Listen national wertvollen Kulturguts kennt, deren Zusammenstellung Länder-spezifisch ist? Könnte sich ein einzelnes Land durch Hinwirken auf museumsfreundliche Maßstäbe de facto aus der nationalen Regelung ausklinken?

Voraussetzung für das Schiedsgerichtsmodell ist, dass jeder Vermögensträger eine auf Dauer bindende Erklärung an die Allgemeinheit abgibt, dass der Vermögensträger mit jedem Anspruchsteller in das Verfahren geht, der das möchte. Dieses „stehende Angebot“ des Vermögensträgers und die nachfolgende Annahme durch den Anspruchsteller konstituieren die Schiedsvereinbarung und legitimieren das Verfahren. Das entlastet uns von der komplexen Aufgabe, ein die verschiedenen Ebenen des Bundesstaates und ihrer Vermögensträger erfassendes Gesetz zu schaffen. Und da diese stehenden Angebote der Vermögensträger inhaltsgleich immer nach demselben Muster ausgesprochen werden können, ist inhaltlich durchaus Einheitlichkeit herzustellen. Und wenn es dann auch noch einen ausdifferenzierten Bewertungsrahmen gibt, dann ist Einheitlichkeit auch in den Entschei-

dungsmaßstäben bestmöglich gesichert. Natürlich gibt es die Möglichkeit, dass sich dann doch nicht alle Vermögensträger anschließen. Bei einem großen Gesetzgebungsprojekt hätten wir allerdings die Gefahr, dass das Gesetz am Ende insgesamt scheitert und gar nichts zur Reform zustande kommt. Und was würde konkret passieren, wenn sich ein Land aus dem neuen System ausklinkt? Dann hätten wir immer noch 15 Länder und den Bund und die jeweiligen Kommunen in den 15 Ländern, also sehr viele Vermögensträger, die mitmachen würden. Das System als solches würde in keiner Weise funktionsunfähig werden, nur weil ein Vermögensträger nicht mitmacht.

Was sagen Sie zu dem Argument, dass die Ersetzung der Beratenden Kommission durch eine Vielzahl von ad hoc zu errichtenden Schiedsgerichten die einheitliche Fortbildung der Maßstäbe abschneide?

Ein zentraler Kritikpunkt an der Beratenden Kommission ist gewesen, dass sie gerade keine einheitliche Fortbildung ihrer Entscheidungsmaßstäbe geleistet habe, vielmehr ihre eigenen früheren Entscheidungen in nachfolgenden Entscheidungen zum selben Sachpunkt unberücksichtigt ließ und jeden Fall eher als isolierten Einzelfall behandelte. Auch das sind die „Füchse“ wieder ein Beispiel. Dort hatte die Beratende Kommission zu „Fluchtgut“ zu entscheiden und hat sich dabei nicht mit ihren früheren Entscheidungen zu dieser



Matthias Weller lehrt Bürgerliches Recht, Kunst- und Kulturgutschutzrecht an der Universität Bonn.

Foto Meike Böschmeyer

Frage auseinandergesetzt, und diese früheren Entscheidungen waren bereits in sich inkonsistent ausgefallen, ohne dass man den Begründungen wirklich entnehmen konnte, warum. Dass in den „Füchsen“ zu den eigenen früheren und zum Teil gegenläufigen Entscheidungen überhaupt nicht Stellung genommen wurde, musste auch deswegen überraschen, weil ja die Stadt Düsseldorf ganz sicher in ihrem Vortrag auf die ihr günstigen zwei Entscheidungen mit Nachdruck verwiesen haben wird. Zentrales Vorbringen einer Partei muss aber in der Entscheidung erwogen werden, sonst liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, so jedenfalls das Bundesverfassungsgericht für staatliche Gerichtsverfahren. Dies gilt ebenso in Schiedsverfahren. Professionelle Schiedsrichter werden selbstverständlich frühere Entscheidungen anderer Schiedsgerichte berücksichtigen und sich mit ihnen auseinandersetzen, ebenso mit zentralem Parteivortrag dazu, sonst werden Rechtsbehelfe dagegen eingelegt werden. Das sollte zu einer besseren Maßstabpflege führen als bisher. Und wenn man die Einheitlichkeit noch weiter fördern will, dann kann man über die Einsetzung eines ständigen Vorsitzenden für alle Verfahren nachdenken, wie wir dies in der Studie als Option beschreiben, zumindest in der Anfangsphase.

Der Preis der Wahlmöglichkeiten ist die Föderalisierung der Entscheidungen. Es werden ja wohl, ähnlich wie in den Kommissionen für die Bestimmung nationalen Kulturguts, Bayern über bayerische Streitfälle und Nordrhein-Westfalen über nordrhein-westfälische Streitfälle entscheiden. Kann man sich das wirklich wünschen?

Das Schiedsgericht muss nicht dort sitzen, wo es den Streit gibt oder wo das Objekt belegen ist, das in Streit steht. Es wäre sogar naheliegender, das völlig ortsunabhängig zu machen. Länderspezifische Schiedsgerichte sind nicht Bestandteil des vorgeschlagenen Modells.

Als Deutschland an die Umsetzung der Washingtoner Prinzipien ging, hätte der Staat statt der Beratenden Kommission ebenso gut schon eine Schiedsgerichtsbarkeit schaffen können, und zwar deshalb, weil es um faire und gerechte Lösungen im Einzelfall ging, jenseits des förmlichen Rechts, und man damit rechnen, dass eine solche Gerechtigkeit im Einzelfall einmal so und einmal so aussehen würde. Ist diese Voraussetzung für den großen Aufwand einer Schiedsgerichtsbarkeit heute noch gegeben? In den Entscheidungen der Beratenden Kommission zeichnet sich eine Verschiebung der Maßstäbe zugunsten der Anspruchsteller ab. Rechnen Sie überhaupt noch damit, dass Schiedssprüche in einem nennenswerten Anteil zugunsten der Museen ergehen werden?

Das Fallaufkommen der Beratenden Kommission – 24 Fälle in 20 Jahren – ist viel zu klein für solche statistischen Ableitungen. Gibt es hier wirklich eine Tendenz? Ist sie

restitutionsfreundlich? Das kann man anhand der wenigen Fälle übergreifend überhaupt nicht sagen. In Österreich wurden fast 400 Fälle entschieden. Man kann allenfalls die Begründung der einzelnen Empfehlungen als solche auf den Prüfstand stellen, aber auch dann geht es doch erst einmal darum, ob die Begründung das Ergebnis trägt, ohne dass es darauf ankommt, welches Ergebnis dies war, und hier haben sich bisweilen schon Fragen gestellt. Ansonsten ist die allgemeine Erwartung, dass wir auch in Zukunft eine Vielzahl an Fällen sehen werden. Dafür lohnt es sich allemal, ein ausgereiftes Streitbeilegungssystem einzurichten, wie es ja die Washingtoner Prinzipien auch fordern. Hier geht es auch um die verbindliche Feststellung historischer Wahrheiten, um die Feststellung der Leidens- und Verlustgeschichten, und daran fehlt es ja bisher auch, weil außerhalb der wenigen Verfahren vor der Beratenden Kommission oftmals nur ungenaue, kurze Pressemitteilungen zu einer verhandelten Vergleichslösung herausgegeben werden. Die Öffentlichkeit, die jüdische Welt, die nicht jüdische Welt, muss sehen, was in dieser Sache insgesamt gemacht wird und warum, nicht zuletzt, um Fragen aus dem internationalen Raum substantiiert beantworten zu können.

Nun war es schon bei der Beratenden Kommission schwer, zehn Personen zu finden, die mit Takgefühl und Instinkt Empfehlungen aussprechen. Wenn es in Zukunft vielleicht hundert sind, die zu den jeweiligen Gremien zusammentreten, glauben Sie wirklich, dass es so viele zugleich als Experten wie auch als Gewissensträger qualifizierte Individuen gibt, die solche Entscheidungen nicht bloß formal, sondern auch im politisch-moralischen Sinn vernünftig fällen können?

Die Zahl hundert würde bedeuten, dass wir eine wirklich große Zahl an parallelen Verfahren zu bedienen hätten. Wenn sich das wirklich über die Zeit so entwickelt, wäre das zunächst einmal ein großer Erfolg der neuen Schiedsgerichtsbarkeit. Erst einmal werden sicher kleinere Zahlen ausreichen, und die können sich zum Beispiel aus der Richterschaft, aus der Wissenschaft oder der juristischen Praxis rekrutieren sowie aus den angrenzenden Disziplinen, insbesondere der Holocaustforschung und der Provenienzforschung. Schiedsverfahrensrechtliche Expertise ist breit vorhanden, Expertise der Provenienzforschung und Holocaustforschung ebenso. Die normwissenschaftliche Forschung zur Restitution nationalsozialistischer Raubkunst ist in den letzten Jahren stark gewachsen. Ich bin optimistisch, dass man vor diesem Hintergrund ein Personalniveau finden wird, mit dem wir erst einmal gut beginnen können.

Wer zahlt? Das Verfahren wird in Zukunft finanziell aufwendiger sein. Werden dafür die Kommunen, die Länder oder wie bisher der Bund aufkommen müssen?

Es ist klar, dass der Anspruchsteller die Schiedsrichter nicht bezahlen soll. Die Verfahrenskosten müssen von staatlicher Seite getragen sein, wie bisher. Bisher hatten wir deswegen so geringe Kosten, weil wir überwiegend pensionierte Staatsdiener hatten, die ohnehin staatlich alimentiert waren und dann gebeten wurden, pro bono tätig zu sein, mit einer geringen Aufwandsentschädigung. Mit der zunehmenden Komplexität und Anzahl der Fälle, mit dem zunehmenden auch rechtsvergleichend verfügbaren Material, das man kennen sollte, mit dem internationalen Fortschreiten der wissenschaftlichen Durchdringung der Restitutionspraxis können wir nicht erwarten, dass diese Arbeit auf Dauer pro bono nebenher geleistet wird. Wir brauchen insgesamt eine größere Professionalität, und damit geht auch eine Vergütung einher. Das sollte die Übernahme der historischen Verantwortung uns beziehungsweise dem Staat allemal wert sein. In der Sache geht es dabei um ein Gemeinschaftsunternehmen aller staatlichen Ebenen, wie auch bereits jetzt schon, also werden wohl auch alle Ebenen zur Finanzierung in der einen oder anderen Form beitragen müssen. In welchem Schlüssel und in welcher Weise das geschieht, ist eine politische Frage, die aber doch lösbar sein sollte.

Kürzlich hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf beschlossen, der nach Angaben des Bundesjustizministeriums die Herausgabe von NS-Raubkunst erleichtern soll. Die Regeln zur Verjährung werden geändert, eine einheitliche Zuständigkeit der Landgerichte wird begründet. In welchem Verhältnis steht diese Reform zu der von Ihnen beschriebenen Revolution, deren rechtstechnische Ausgestaltung in den Verwaltungen von Bund und Ländern noch bevorsteht?

Der Gesetzentwurf schafft für die Anspruchsteller lediglich eine weitere, allerdings in seinem Anwendungsbereich sehr beschränkte Option zur Herausgabeklage vor staatlichen Zivilgerichten. In diesem Anwendungsbereich hat der Anspruchsteller dann die Wahl, entweder nach dem neuen Gesetz vor staatliche Gerichte oder in die Schiedsgerichtsbarkeit zu gehen, diese Wahlmöglichkeit besteht überall im Vermögensrecht und ist der Normalfall. In aller Regel wird der Anspruchsteller aber die Schiedsgerichtsbarkeit wählen, da er dort mit für ihn deutlich vorteilhafteren Entscheidungsmaßstäben rechnen kann als nach geltendem Eigentumsrecht.

Die Fragen stellten **Patrick Bahners** und **Andreas Kilb**.